

Einzureichen über die besuchte Schule:

Landeshauptstadt Dresden
Schulverwaltungsamt
Postanschrift:
Postfach 120020
01001 Dresden
Sitz:
Außenstelle Hoyerswerdaer Str. 3
01099 Dresden
Hauptstelle Fiedlerstraße 30
01307 Dresden

Schulstempel, Datum, Unterschrift

Eingangsstempel des Aufgabenträgers

Aufgabenträger

Die in Punkt 1 benannte Person ist Schülerin / Schüler unserer Schule im Rahmen der Schulpflicht

Bearbeitungsvermerke des Schulverwaltungsamtes

Der nachfolgende Abschnitt ist vom Schulverwaltungsamt auszufüllen.

Vorgangs-Nr.:

Vorgangsdatum:

SNR:

gemessene Wegstrecke

km

genehmigt ab

befristet bis

abgelehnt
Ablehnungsgrund:

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter/in

Antrag der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Schule

Standort

Klasse

Name

Vorname

Geburtsdatum

weiblich männlich

Straße

Haus.Nr

PLZ

Ort

Besonderheiten:

besucht eine DAZ-Klasse (Deutsch als Zweitsprache)
 besucht eine LRS-Klasse (Lese-Rechtschreibschwäche)

Bestätigung durch Schule (Unterschrift)

Schwerbehindertenausweis:

nicht vorhanden
 vorhanden
 ohne Merkzeichen
 mit folgenden Merkzeichen: G (gehbehindert)
 aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 H (hilflos)
 Gl (Gehörlos)
 Bl (blind)

Der Schwerbehindertenausweis ist unbefristet befristet bis

Es wurde eine Wertmarke für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erworben:

ja nein

Die Wertmarke wurde für 6 Monate 12 Monate erworben.

Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und der ggf. erworbenen Wertmarke ist diesem Antrag beizufügen.

eigenes Einkommen: Ausbildungsvergütung Sonstiges
 Förderung nach BAföG (außer Darlehen) kein eigenes Einkommen

Unterbringung: Internat
Straße _____ Haus.Nr _____

PLZ _____ Ort _____

Heim
Straße _____ Haus.Nr _____

PLZ _____ Ort _____

Förderbedarf:

Hören Lernen Emotionale und soziale Entwicklung
 Sprache Geistige Entwicklung Körperliche und motorische Entwicklung

2. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Anrede _____ Institution _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus.Nr _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Die Antragsstellerin / der Antragssteller ist Sorgerechtsinhaberin / Sorgerechtsinhaber für das Kind, für welches Schülerbeförderung beantragt wird:
 ja nein

Sollten Sie nicht die Sorgerechtsinhaberin / der Sorgerechtsinhaber sein, ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nur möglich, wenn die angehangene Einverständniserklärung von der Sorgerechtsinhaberin / dem Sorgerechtsinhaber der Schülerin / des Schülers ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Antragsformular im Schulverwaltungsamt vorliegt.

3. Beantragte Art der Kostenerstattung

3.1. Öffentliche Verkehrsmittel

Im Genehmigungsfall erhalten alle Schülerinnen und Schüler bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) eine Kostenerstattung zu 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte). Außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) erfolgt eine Kostenerstattung zu 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes (ermäßigte Jahreskarte), jedoch nicht mehr als 260 Euro schuljährlich. Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, mit einem Auszahlungsantrag beantragt werden.

Hiermit wird die Kostenerstattung für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln beantragt.

Erster Fahrttag _____

Hinfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
Rückfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

- Tarifzone: A - 1 Tarifzone (außer TZ Dresden)
 A1 - Tarifzone Dresden
 B - 2 Tarifzonen
 C - 1 Tarifzone und umliegende
 D - Verbundraum
 - Azubi-Ticket

Es wird zusätzlich eine Kostenerstattung für eine begleitende Person beantragt
 (gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung)

Begründung

3.2. Fahrdienst oder Schulbus

Beförderungsleistungen werden ohne weitere Begründung für Schülerinnen und Schüler a) mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte, b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilfflos), Gl (gehörlos) und Bl (blind), c) der Klassenstufe 1 und 2 des Förderzentrums Sprache Dresden, der Schulen für Lernbehinderte und der Schulen für Erziehungshilfe bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr unter Beachtung der Mindestentfernung genehmigt. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, kann auch ein gesundheitlicher Grund als Ausnahmetatbestand die Notwendigkeit einer Beförderung mit einem Fahrdienst begründen. Für den Fall, dass Sie diesen Grund in das Begründungsfeld für gesundheitliche Gründe eintragen, werden Sie zur amtsärztlichen Untersuchung durch das Schulverwaltungsamt aufgefordert.

Achtung: Im Genehmigungsfall wird von Ihnen ein satzungsgemäßer Eigenanteil zur Schülerbeförderung erhoben. Bitte beachten Sie den Punkt 3. 5. "Hinweise zum Erlass des Eigenanteils".

Hiermit wird die Beförderung mit einem Fahrdienst oder Schulbus beantragt.

Zuordnung: Hortkind Hauskind G-Klasse (geistig behinderte Kinder)

Begründung für gesundheitliche Gründe

Besondere Erfordernisse: Mitbeförderung eines Klapprollstuhls Begleitperson ist erforderlich
 Beförderung im E-Rollstuhl sitzend Sonstige

Sonstige besondere Erfordernisse

Beförderungsbeginn

Unterrichtsbeginn

Hinfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
 Rückfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Bei Erfüllung der Erstattungsvoraussetzungen für einen Fahrdienst besteht die Möglichkeit, anstelle des Fahrdienstes öffentliche Verkehrsmittel mit einer begleitenden Person zu nutzen. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, so erfolgt die Kostenerstattung für den Schüler/die Schülerin in Höhe der erworbenen Wertmarke gemäß Sozialgesetzbuch IX bzw. zu 100 Prozent der ermäßigten Jahreskarte. Die begleitende Person erhält eine Kostenerstattung zu 100 Prozent der normalen Jahreskarte.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit einer begleitenden Person wird anstelle der Beförderung mit einem Fahrdienst in Anspruch genommen: ja nein

Stand: 03/2019

3.3. Privates Kraftfahrzeug

Die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug wird ohne weitere Begründung für Schülerinnen und Schüler a) mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte, b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilfflos), Gl (gehörlos) und Bl (blind), c) der Klassenstufe 1 und 2 des Förderzentrums Sprache Dresden, der Schulen für Lernbehinderte und der Schulen für Erziehungshilfe bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr unter Beachtung der Mindestentfernung genehmigt. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, kann auch ein gesundheitlicher Grund als Ausnahmetatbestand die Notwendigkeit einer Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug begründen. Für den Fall, dass Sie diesen Grund in das Begründungsfeld eintragen, werden Sie zur amtsärztlichen Untersuchung durch das Schulverwaltungsamt aufgefordert.

Darüber hinaus wird die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug für Schülerinnen und Schüler genehmigt, wenn diese gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich erheblich kostengünstiger ist. Im Genehmigungsfall werden 0,20 Euro je Beförderungskilometer, jedoch nicht mehr als die satzungsgemäßen Höchstbeträge, erstattet.

Hiermit wird die Kostenerstattung für die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug beantragt.

Erster Fahrtag

Hinfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
Rückfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Begründung

3.4. selbst organisiertes Taxi

Die Beförderung mit einem selbst organisierten Taxi wird ohne weitere Begründung für Schülerinnen und Schüler a) mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte, b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilfflos), Gl (gehörlos) und Bl (blind), c) der Klassenstufe 1 und 2 des Förderzentrums Sprache Dresden, der Schulen für Lernbehinderte und der Schulen für Erziehungshilfe bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr unter Beachtung der Mindestentfernung genehmigt. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, kann auch ein gesundheitlicher Grund als Ausnahmetatbestand die Notwendigkeit einer Beförderung mit einem selbstorganisierten Taxi begründen. Für den Fall, dass Sie diesen Grund in das Begründungsfeld eintragen, werden Sie zur amtsärztlichen Untersuchung durch das Schulverwaltungsamt aufgefordert.

Im Genehmigungsfall werden 85 Prozent der Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als die satzungsgemäßen Höchstbeträge, erstattet.

Hiermit wird die Kostenerstattung für die Beförderung mit einem selbst organisierten Taxi beantragt.

Erster Fahrtag

Hinfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
Rückfahrt: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Begründung

3.5. Hinweise zum Erlass des Eigenanteils bei Fahrdienst und Taxi

Bei Genehmigung einer Beförderung mit Fahrdienst oder Taxi ist ein Eigenanteil von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhabern zu tragen. Die Höhe des Eigenanteils wird im Genehmigungsbescheid des Schulverwaltungsamtes benannt.

Es bestehen folgende drei Möglichkeiten für die Beantragung eines Erlasses bzw. einer Übernahme des Eigenanteils zur Schülerbeförderung:

1. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket:

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes eine Übernahme des Eigenanteils zur Schülerbeförderung beantragen. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Dresden erhalten alle notwendigen Informationen, Antragsformulare und Merkblätter unter www.dresden.de/bildungspaket oder im Sozialamt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Dresdens wenden sich bitte an ihr zuständiges Sozialamt bzw. Jobcenter.

2. Erlass des Eigenanteils durch das Schulverwaltungsamt:

Der Eigenanteil wird durch das Schulverwaltungsamt erlassen, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht und die Schülerin/der Schüler im Besitz eines gültigen Dresden-Passes ist. Dem Schulverwaltungsamt sind der Ablehnungsbescheid bezüglich der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie der Dresden-Pass der Schülerin/des Schülers in Kopie vorzulegen.

3. Kostenübernahme des Eigenanteils durch das Sozialamt, Eingliederungshilfe:

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte und an dem Förderzentrum Sprache Dresden besteht die Möglichkeit eine Kostenübernahme des Eigenanteils bei ihrem zuständigen Sozialamt, Eingliederungsleistungen, zu beantragen, sofern die Übernahme des Eigenanteils nicht durch das Bildungs- und Teilhabepaket oder ein Erlass durch das Schulverwaltungsamt gewährt wird.

4. Sonstiges / Bemerkungen

Die Erhebung vorgenannter personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der notwendigen Schülerbeförderung mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Die geforderten Nachweise sind beigefügt. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden zu melden. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und dass zu Unrecht erstattete Fahrtkosten zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung und deren Anschrift ist: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte und dessen Kontaktdaten sind: Landeshauptstadt Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, DatenschutzbeauftragterT dresden.de. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck: Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten auf Grundlage der Satzung Schülerbeförderungskosten- Erstattung der Landeshauptstadt Dresden. Die Bereitstellung der personen-bezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht bereitgestellt sind die Folgen: Eine Antragsbearbeitung sowie gegebenenfalls die Organisation der Schülerbeförderung seitens des Schulverwaltungsamtes Dresden kann nicht erfolgen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personen bezogenen Daten ist: Sächsisches Schulgesetz in Verbindung mit der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung. Falls die personenbezogenen Daten übermittelt werden, dann an folgende Empfänger (bzw. Empfängerkategorie): Ämter der Stadtverwaltung Dresden, Schulen in freier und kommunaler Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden, Landratsämter des Freistaates Sachsen, Beförderungsdienstleister welche die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Dresden umsetzen. Die personenbezogenen Daten werden nicht in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt. Falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, stammen diese aus folgender Quelle (Artikel 14 EU-DSGVO): Einwohnermelderegister, Schulen in freier und kommunaler Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden. Meine personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert: Nach Aktenschließung mit anschließender Aufbewahrungspflicht von 10 bzw. 30 Jahren nach Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung. Anschließend werden sie gelöscht bzw. so anonymisiert, dass eine Zuordnung zu meiner Person nicht mehr möglich ist. Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO, Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU DSGVO, Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben. Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Landeshauptstadt Dresden
Schulverwaltungsamt
Abteilung Wirtschaft
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Um eine schnellstmögliche Abarbeitung der Auszahlungen am Schuljahresende zu unterstützen, können Sie hier Ihre aktuelle Bankverbindung angeben. Im Falle einer Ablehnung Ihres Antrages auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten werden die Kontodaten sofort nach Bescheiderstellung gelöscht. Im Falle einer Genehmigung wird Ihre Bankverbindung durch die Abteilung Wirtschaft des Schulverwaltungsamtes erfasst, um am Schuljahresende eine schnellstmögliche Auszahlung zu gewährleisten. Die freiwillige Angabe der Bankverbindung ersetzt nicht die Notwendigkeit am Schuljahresende einen entsprechenden Auszahlungsantrag zu stellen (§10 und §19 Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

Anrede	Institution
Name	Vorname
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Kontoinhaber / -in (falls abweichend von Antragsteller / -in)	Kreditinstitut
IBAN	BIC

Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ist die Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Fiedlerstr. 30, 01307 Dresden. Behördlicher Datenschutzbeauftragter und dessen Kontaktdaten: Stadtverwaltung Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden; datenschutzbeauftragter@dresden.de. Der Zweck der Verarbeitung ist das Anlegen von Personenkonten in Vorbereitung von Auszahlungen zur Schülerbeförderungskosten-Erstattung. Folgende meiner personenbezogenen Daten werden verarbeitet: Kontoinhaber/in; Kreditinstitut und IBAN. Die personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger übermittelt: Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden und dienen dem Zweck, dem Anlegen von Personenkonten in Vorbereitung von Auszahlungen zur Schülerbeförderungskosten-Erstattung. Meine personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert: Nach Aktenschließung mit anschließender Aufbewahrungspflicht von 10 bzw. 30 Jahren nach Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung. Anschließend werden sie gelöscht bzw. so anonymisiert, dass eine Zuordnung zu meiner Person nicht mehr möglich ist. Rechte: Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und wurde auf folgende Rechte hingewiesen: Freiwilligkeit: Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten. Widerrufsrecht: Ich kann jederzeit den Widerruf meiner Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt. Auskunftsrecht: Ich habe nach Art. 15 EU-DSGVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen. Recht auf Berichtigung: Ich kann nach Art. 16 EU-DSGVO die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangen. Löschung: Ich habe ein Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden nach Art. 17 EU-DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen. Einschränkung der Verarbeitung: Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU DSGVO zu verlangen. Beschwerderecht: Ich habe das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d bzw. Art. 77 Abs. 1 EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.